



Dr. Christos Pantazis

Mitglied des Niedersächsischen Landtages
Abgeordneter des Wahlkreises 1 | Braunschweig-Nord

Bürgerbüro DR. PANTAZIS MdL | Schloßstraße 8 | 38100 Braunschweig

BÜRGERBÜRO DR. PANTAZIS MdL

Volksfreundhaus
Schloßstraße 8
38100 Braunschweig

Fon: +49 531 – 480 98 27

Fax: +49 531 – 480 98 26

info@christos-pantazis.de

www.christos-pantazis.de

29. Januar 2016

Dr. Christos Pantazis MdL:

17.12.2015

TOP 41

Keine Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten in die Kommunen - auch nicht über den Weg der Amtshilfe!

Sehr geehrter Herr Präsident,
Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrter Kollege Nacke! Verehrte Kolleginnen und Kollegen im Haus!
Ich möchte mich etwas sachlicher mit dem Entschließungsantrag auseinandersetzen, der hier zur abschließenden Beratung vorliegt.

Der Antrag fordert die Landesregierung auf, Asyl-suchende aus sicheren Herkunftsstaaten entsprechend § 47 Abs. 1 des Asylgesetzes ausschließlich in Erstaufnahmeeinrichtungen unterzubringen, die das Land oder die Hilfsorganisationen betreiben, und sie nicht auf die Kommunen zu verteilen, auch nicht im Rahmen der Amtshilfe. Darum geht es.

Schaut man sich die Gesetzeslage an, so ist fest-zuhalten: § 47 Abs. 1 des Asylgesetzes verpflichtet die Menschen, sich bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrages bis zur Ausreise in den Einrichtungen aufzuhalten.

Aber, meine Damen und Herren, dieser Paragraph regelt auch weitere Bereiche, und er hat auch Auswirkungen auf die §§ 49 und 50. Und in § 50 steht z. B.: Asylsuchende sind unverzüglich aus den Aufnahmeeinrichtungen zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, sofern das BAMF nicht oder nicht kurzfristig entscheiden kann.

Die aktuelle Sachlage hat es also in sich.

Die Zeit von der Ankunft in Niedersachsen bis zur Stellung des Asylantrags beträgt sieben Monate. Das Asylverfahren selbst dauert durchschnittlich 5,2 Monate, von der Antragstellung bis zur Entscheidung des BAMF. Ergo: Die Vorschrift ist erfüllt, und die Verteilung muss erfolgen. - Das ist das eine.

In § 49 heißt es dann allerdings: Aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderen zwingenden Gründen muss der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung beendet werden. - Zu den zwingenden Gründen gehört beispielsweise die Verpflichtung der Länder, die Aufnahmefähigkeit für neue Asylsuchende sicher-zustellen.

PLENARREDE

www.facebook.com/ch.pantazis www.twitter.com/ch_pantazis

Sprecher der SPD-Landtagsfraktion für Migration und Teilhabe
Mitglied des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration
Mitglied des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
Stellv. Mitglied des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
Mitglied der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe

Schaut man sich das alles an, sieht man, dass es aufgrund der Sachlage weiterhin erforderlich ist, alle Asylsuchenden nach einem Aufenthalt in den Erstaufnahmeeinrichtungen von rund sechs bis acht Wochen auf die Kommunen zu verteilen. Das trifft insbesondere auch für die Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsländern zu; denn ein mehr als einjähriger Aufenthalt ist aufgrund der Sachlage nicht darstellbar.

Das haben Sie in der Ausschussberatung auch so besprochen. Es hat mich etwas gewundert, dass der Antragsteller nicht gewillt war, die Parlamentskommission zu Fragen der Migration und Teilhabe an der Beratung zu beteiligen. Wir haben das zur Kenntnis genommen, obwohl wir es Ihnen anheimgestellt hatten. Aber das spricht ja auch Bände.

Gleichwohl sind aber auch in der Ausschussberatung Fragen aufgeworfen worden, beispielsweise die nach der Einführung beschleunigter Verfahren. Wir konnten heute einem Artikel der *HAZ* entnehmen, dass es insofern bereits ein Pilotprojekt im Bereich des Camps Fallingbommel/Oerbke durch die Johanniter Unfallhilfe und das Deutsche Rote Kreuz Ost und West gibt. Dort versuchen das Land und das BAMF in einer Erprobungsphase, das alles zu beschleunigen.

Wenn die Erprobungsphase ergibt, dass das möglich ist, kann man sich gerne darüber unterhalten. Aber die aktuelle Sachlage, so wie ich sie gerade geschildert habe, verursacht nun einmal Zwänge, denen wir uns nicht entziehen können.

Ich fasse zusammen: Ihr Antrag ist ein klassischer Oppositionsantrag, der vermeintliche Schwächen des Landes offenlegen sollte bzw. wollte, aber letztendlich nur die bis dato bestehende Unzulänglichkeit des Verfahrens auf Bundesebene, des sogenannten Flaschenhalses des Asylverfahrens, offenbart. Vor diesem Hintergrund werden wir diesen Antrag selbstverständlich ablehnen.

Herzlichen Dank.